

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der überregionalen Familienförderung in Thüringen

Teil I Allgemeiner Teil zur überregionalen Familienförderung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung und Unterstützung von Familien in Thüringen durch die Förderung von überregionalen Einrichtungen und Maßnahmen der Familien- und Seniorenpolitik.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Gewährleistung der im Landesfamilienförderplan ausgewiesenen Angebotsstruktur für den Bereich der überregionalen Familienförderung nach §§ 6, 7 und 9 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiG) sowie die Schaffung eines Anreizes zur Entwicklung von neuen, innovativen Modellprojekten zu familien- und seniorenpolitischen Themen außerhalb des Landesfamilienförderplans nach § 10 ThürFamFöSiG.
- 1.3 Zu diesem Zweck gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), der §§ 2, 5, 6, 7, 9 und 10 ThürFamFöSiG sowie der §§ 16 und 82 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Familienförderung von überregionaler Bedeutung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in den Fällen nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zusätzlich nach Maßgabe des jeweils gültigen Landesfamilienförderplanes entschieden.
- 1.5 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Familienförderung zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle nach den VV zu § 23 ThürLHO (Controlling) unterzogen. Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - 1.5.1 In Thüringen bestehen vielfältige und demokratische Familienverbände und Familienorganisationen, die als landesweit tätige Gremien die Interessen ihrer Mitglieder in ihrer Differenziertheit vertreten.

Indikator:

 - a) Anzahl der geförderten Familienverbände / Familienorganisationen insgesamt,
 - b) Anzahl der Untergliederungen beziehungsweise Organisationsstrukturen der einzelnen Familienverbände / Familienorganisationen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten,
 - c) Anzahl von öffentlich zugänglichen Stellungnahmen und Pressemitteilungen der einzelnen Familienverbände / Familienorganisationen zu familienpolitischen Themen,
 - d) Anzahl der von den einzelnen Familienverbänden / Familienorganisationen entsandten Vertretungen in Landesgremien und
 - e) Veränderungen innerhalb der von den einzelnen Familienverbänden / Familienorganisationen vertretenen spezifischen Zielgruppen.Sofern als Indikator eine Anzahl genannt wird, ist der Vergleichsmaßstab jeweils das dem Bewilligungszeitraum vorhergehende Haushaltsjahr.
 - 1.5.2 Durch gemeinnützig tätige anerkannte Familienferienstätten und sonstige überregionale Einrichtungen der Familienerholung ist die dauerhafte Sicherstellung von Angeboten und Maßnahmen der überregionalen Familienerholung und Familienbildung ge-

währleistet. Durch Familienerholungsmaßnahmen werden familiäre Ressourcen, Kompetenzen und Selbsthilfepotenziale gestärkt sowie Bildungsprozesse angeregt. Bei Familienerholungs- und Familienbildungsangeboten wird die Vielfalt der Familienformen, der Familienstile und der Familiensituationen in den Blick genommen.

Indikator (jeweils pro Familienferienstätte beziehungsweise Maßnahmeträger):

- a) Anzahl der Thüringer Familien, die eine Individualförderung erhalten haben,
- b) Anzahl der Thüringer Familien, die durch Angebote der Familienbildung erreicht wurden,
- c) Anzahl der geplanten und durchgeführten Maßnahmen der Familienbildung sowie
- d) Steigerung der Pluralität der erreichten Zielgruppen.

Sofern als Indikator eine Anzahl genannt wird, ist der Vergleichsmaßstab jeweils das dem Bewilligungszeitraum vorhergehende Haushaltsjahr.

- 1.5.3 Die überregionalen Projekte im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik sind dauerhaft etabliert und gesichert, um langfristig zu einer Verbesserung familienfreundlicher und –unterstützender Rahmenbedingungen in Thüringen beizutragen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Projekten, die die überregionale Vernetzung von Einrichtungen und Angeboten der Familienhilfe zum Ziel haben und sich an Multiplikatoren richten. Durch die überregionalen Projekte im Bereich der Seniorenpolitik werden ältere Menschen in ihrem selbstständigen Leben unterstützt sowie aktive Partizipation ermöglicht.

Indikator:

- a) Anzahl der Projekte für unterschiedliche Zielgruppen,
- b) Anzahl der Vernetzungs- und Kooperationspartner pro Projekt sowie
- c) Anzahl der erreichten Multiplikatoren pro Projekt.

Vergleichsmaßstab ist jeweils das dem Bewilligungszeitraum vorhergehende Haushaltsjahr.

- 1.5.4 Modellprojekte und zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik tragen durch ihre dauerhafte Etablierung und ihre Ausweitung auf andere Regionen zu einer Verbesserung familienfreundlicher und –unterstützender Rahmenbedingungen in Thüringen bei.

Indikator:

- a) Anzahl der geförderten Modellprojekte / Vorhaben,
- b) Anzahl der Teilnehmer am Modellprojekt / Vorhaben,
- c) Anzahl der neu gebildeten überregionalen Netzwerk- und Kooperationsbeziehungen,
- d) Anzahl der erreichten Multiplikatoren und
- e) Innovationscharakter des Modellprojekts / Vorhabens im Vergleich zu bereits bestehenden Programmen.

Sofern als Indikator eine Anzahl genannt wird, ist der Vergleichsmaßstab jeweils das dem Bewilligungszeitraum vorhergehende Haushaltsjahr.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Personal-, Sach- und Honorarausgaben von Familienverbänden und Familienorganisationen nach § 6 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe A),
- 2.2 Familienferienstätten und überregionale Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung nach § 7 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe B) im Hinblick auf
 - 2.2.1 Pauschalbeträge pro Übernachtung und Person für Erholungsaufenthalte von Familien mit geringem Einkommen in anerkannten Familienferienstätten oder in sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung in Thüringen, die als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sind (Teil II Buchstabe B.1),

- 2.2.2 Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte in anerkannten Familienferienstätten (Teil II Buchstabe B.2),
- 2.2.3 Pauschalbeträge pro Übernachtung und Person für überregionale Familienbildungsangebote in anerkannten Familienferienstätten, sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung sowie sonstigen überörtlichen Trägern der Familienbildung in Thüringen (Teil II Buchstabe B.3),
- 2.3 Personal-, Sach- und Honorarausgaben für überregionale Projekte der Familien- und Seniorenpolitik innerhalb des Landesfamilienförderplans nach § 9 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe C),
- 2.4 Personal-, Sach- und Honorarausgaben für Modellprojekte und zeitlich begrenzte Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik außerhalb des Landesfamilienförderplans nach § 10 ThürFamFöSiG (Teil II Buchstabe D).

3 Verfahren

3.1 Antragsverfahren

3.1.1 Der Förderantrag soll bis zum 15. November des Vorjahres vor dem Bewilligungszeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

3.1.2 Der Antrag hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, der Maßnahme oder des Projekts,
- b) Darstellung der überregionalen Bedeutung des Vorhabens, der Maßnahme oder des Projekts,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Kalkulation der Personal-, Sach- und Honorarausgaben, soweit jeweils zutreffend,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit und
- f) Satzung oder Gesellschaftervertrag.

Die Bewilligungsbehörde kann Vorgaben zur Antragstellung im Sinne dieser Richtlinie machen und bei Bedarf weitere Angaben von den Antragstellern abfordern, sofern diese den Regelungen der VV nicht entgegenstehen.

3.1.3 Bei eingehenden Anträgen auf Förderung für das laufende Haushaltsjahr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des jeweiligen Haushaltsjahres.

3.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW).

3.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

3.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

3.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz oder Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

Teil II Regelungen zu den einzelnen Förderbereichen

A. Familienverbände und Familienorganisationen

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige, als gemeinnützig anerkannte Familienverbände und Familienorganisationen in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Der Familienverband oder die Familienorganisation müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplanes sein.

2.2 Soweit Qualitätsstandards vorliegen, sind diese zwingend einzuhalten.

2.3 Der Familienverband oder die Familienorganisation gehört einem familienpolitischen Dachverband auf Bundesebene an und ist Mitglied im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e. V. (AKF).

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personalausgaben für eine fest angestellte Geschäftsführung bis zur Entgeltgruppe E 13 entsprechend des jeweils gültigen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für eine Verwaltungsfachkraft bis zur Entgeltgruppe E 6 des jeweils gültigen TV-L, Honorarausgaben sowie Sachausgaben für die Führung der Geschäftsstelle des Familienverbandes / der Familienorganisation.

3.2.1 Personalausgaben sind

- a) Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des TV-L, nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2.2 Sachausgaben sind die notwendigen Aufwendungen für

- a) Miet- und Nebenkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Miete,

- b) Heizung, Strom, Gas und Wasser,
- c) Büro- und Schreibbedarf,
- d) Porto- und Telefongebühren,
- e) Webhosting und Lizenzgebühren,
- f) Erst- und Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung im angemessenen Umfang,
- g) gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und
- i) Reisekosten entsprechend Teil III Ziffer 1.1.4.

3.2.3 Honorarausgaben
Teil III Ziffer 1.1.3 gilt entsprechend.

3.3 Höhe der Zuwendung

Es kann ein Festbetrag von bis zu 50.000 Euro pro Familienverband / Familienorganisation gewährt werden. Für die geschäftsführende Tätigkeit des AKF-Vorsitzes stehen zusätzlich bis zu 10.000 Euro zur Verfügung.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste.

B. Familienferienstätten und überregionale Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung

B.1 Zuschüsse zur Familienerholung

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Familienferienstätten sowie sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung in Thüringen, die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind. Begünstigte der Förderung sind Familien mit geringem Einkommen und mit Hauptwohnsitz in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Die Förderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsempfänger hinsichtlich seiner Nutzer oder seiner Teilnehmer einen überregionalen Charakter hat. Der überregionale Charakter ist dann anzunehmen, wenn die Angebote einen Teilnehmerkreis aus ganz Thüringen ansprechen.

2.2 Die anerkannten Familienferienstätten sowie sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Vorhandene Qualitätsstandards sind zwingend einzuhalten.

2.3 Die Familienerholungsaufenthalte sollen

- den Bedürfnissen von Familien nach Erholung und Bildung Rechnung tragen,
- es den Familien ermöglichen, eine gemeinsame Zeit zu verbringen und andere Familien zu treffen sowie
- die Eltern durch geeignete Angebote für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu entlasten.

- 2.4 Die sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung sollen insbesondere nach ihrer örtlichen Lage, ihrer räumlichen Ausstattung und den vorhandenen Freizeitangeboten Möglichkeiten für einen familiengerechten Urlaub in der Gemeinschaft mit anderen Familien bieten.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist ein Pauschalbetrag an den Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag

- pro teilnehmendem Erwachsenen bis zu 20 Euro,
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind mit Behinderung bis zu 20 Euro und
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind bis zu 15 Euro

für Familienerholungsaufenthalte, sofern diese zusammenhängend an mindestens zwei bis maximal zwölf Kalendertagen stattfinden. An- und Abreisetag gelten als ein Kalendertag. Der Zuwendungsempfänger erhält für die Einkommensberechnung nach Teil III Ziffer 1.2.2 und 1.2.3 einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 Euro pro geprüften Antrag.

4 Verfahren

- 4.1 Der Antrag enthält auch eine Gesamtkalkulation über alle im Bewilligungszeitraum vom Antragsteller geplanten Familienerholungsaufenthalte. Die Gesamtkalkulation nach Satz 1 enthält mindestens eine zahlenmäßige Aufstellung der für die jeweils teilnehmenden Erwachsenen und Kinder geplanten Übernachtungen und eine Gesamtsumme.

- 4.2 Die anerkannte Familienferienstätte und die sonstige überörtliche Einrichtung der Familienerholung stellen den teilnehmenden Familien ihren jeweils gültigen Tagessatz abzüglich des gewährten Pauschalbetrags der Landeszuwendung in Rechnung.

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger soll alle zwei Monate die pauschalen Förderbeträge für die Aufenthalte der Familien und die Anzahl der geprüften Anträge bei der Bewilligungsbehörde abrechnen. Diese zahlt die Mittel an den Zuwendungsempfänger aus.

- 4.4 Bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres teilt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den voraussichtlichen Mittelbedarf bis zum Jahresende mit. Nicht verbrauchte Mittel einzelner Zuwendungsempfänger können anderen Trägern von Familienferienstätten beziehungsweise Familienerholungseinrichtungen auf Antrag, der bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein soll, im Rahmen eines Änderungsbescheides zur Verfügung gestellt werden.

- 4.5 Die letzte Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Anzahl der bis zum Jahresende angemeldeten Familien bis spätestens zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste. Zusätzlich ist eine Aufstellung der Übernachtungsaufenthalte für die Übernachtungen der Erwachsenen und Kinder sowie der geprüften Anträge vorzulegen.

B.2 Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften in Familienferienstätten

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von anerkannte Familienferienstätten in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Die Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften in den Familienferienstätten muss Bestandteil des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Die Familienferienstätten müssen die bestehenden Qualitätsstandards einhalten.

2.2 Die sozialpädagogische Fachkraft verfügt über einen der folgenden Abschlüsse:

- a) Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik,
- b) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften,
- c) Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Kindheitspädagogik oder
- d) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang des Sozialmanagements.

Das für Familienförderung zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen.

2.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 sind die Personalausgaben der fest angestellten Fachkräfte förderfähig, die vor dem 1. Januar 2021 als sozialpädagogische Fachkraft in einer Familienferienstätte tätig waren und nach Vorbildung oder Berufserfahrung für ihre Tätigkeit befähigt oder geeignet sind.

2.4 Die sozialpädagogische Fachkraft konzipiert fortlaufend frei wählbare freizeit- und familienpädagogische Angebote. Sie steht den Familien während ihres Aufenthaltes für Gespräche und niedrigschwellige Begleitung zur Verfügung und initiiert Begegnungsmöglichkeiten der Familien untereinander.

2.5 Die sozialpädagogische Fachkraft arbeitet mit den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte zusammen und unterstützt diese bei der Konzeption entsprechender Angebote für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personalausgaben einer fest angestellten sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von einer Vollbeschäftigteneinheit (VbE) bis zur Entgeltgruppe E 10 entsprechend des jeweils gültigen TV-L.

3.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung zu den Personalausgaben beträgt für eine anerkannte vollzeitbeschäftigte Fachkraft bei ganzjähriger Beschäftigung bis zu 30.000 Euro. Eine Aufteilung auf zwei Teilzeitstellen ist möglich. Bei teilzeitbeschäftigten Fachkräften reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste.

B.3 Förderung von überregionalen Familienbildungsangeboten

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von anerkannten Familienferienstätten, sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung, die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, sowie sonstige überörtliche Träger der Familienbildung in Thüringen. Begünstigte der Förderung sind Familien mit Hauptwohnsitz in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Der Träger gewährleistet eine landesweite Ausschreibung der Bildungsmaßnahmen.

2.2 Die anerkannten Familienferienstätten, sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung sowie sonstigen Träger der Familienbildung müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Soweit Fachliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vorliegen, sind diese zwingend einzuhalten. Buchstabe B.1 Ziffer 2.1 gilt entsprechend.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist ein Pauschalbetrag an den Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag sowie an den Aufwendungen für Familienbildungsmaßnahmen (Referent / Referentin)

- pro teilnehmendem Erwachsenen bis zu 30 Euro,
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind mit Behinderung bis zu 30 Euro und
- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind bis zu 20 Euro.

Nicht zuwendungsfähig sind die Personalausgaben der in Familienferienstätten fest angestellten sozialpädagogischen Fachkräfte.

4 Verfahren

- 4.1 Der Träger der Maßnahme legt dem für Familienförderung zuständigen Ministerium bis zum 30. September des Jahres vor dem Bewilligungszeitraum eine fachliche Konzeption über alle im Bewilligungszeitraum geplanten Familienbildungsmaßnahmen vor. Das Ministerium prüft die eingereichte Konzeption und fordert den Träger bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde auf. Die Aufforderung zur Antragstellung begründet noch keine Pflicht des Landes, die Maßnahme zu fördern.
- 4.2 Der Antrag enthält auch eine Gesamtkalkulation über alle im Bewilligungszeitraum vom Antragsteller geplanten Familienbildungsmaßnahmen. Die Gesamtkalkulation nach Satz 1 enthält mindestens eine zahlenmäßige Aufstellung der für die jeweils teilnehmenden Erwachsenen und Kinder geplanten Übernachtungen und eine Gesamtsumme.
- 4.3 Die anerkannte Familienferienstätte, die sonstige überörtliche Einrichtung der Familienenerholung und der sonstige überörtliche Träger der Familienbildung stellen den teilnehmenden Familien ihren jeweils gültigen Tagessatz abzüglich des gewährten Pauschalbetrags der Landeszuwendung in Rechnung.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger soll alle zwei Monate die pauschalen Förderbeträge für die Aufenthalte der Familien bei der Bewilligungsbehörde abrechnen. Diese zahlt die Mittel an den Zuwendungsempfänger aus.
- 4.5 Bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres teilt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den voraussichtlichen Mittelbedarf bis zum Jahresende mit. Nicht verbrauchte Mittel einzelner Zuwendungsempfänger können anderen Trägern von Familienbildungsmaßnahmen auf Antrag, der bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein soll, im Rahmen eines Änderungsbescheides zur Verfügung gestellt werden.
- 4.6 Die letzte Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Anzahl der bis zum Jahresende angemeldeten Familien bis spätestens zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste. Zusätzlich ist eine Aufstellung der Übernachtungsaufenthalte für die Übernachtungen der Erwachsenen und Kinder vorzulegen.

C Förderung von überregionalen Projekten der Familien- und Seniorenpolitik innerhalb des Landesfamilienförderplans

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie gemeinnützige überörtliche Träger in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die überregionalen Projekte der Familien- und Seniorenpolitik müssen Bestandteile des jeweils geltenden Landesfamilienförderplans sein. Buchstabe B.1 Ziffer 2.1 gilt entsprechend.
- 2.2 Der Projektträger bietet die Gewähr für eine fachlich qualifizierte Durchführung des Projektes und weist die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen nach.
- 2.3 Das Projekt gewährleistet eine Nachhaltigkeit des Angebots.
- 2.4 Der Projektträger gewährleistet die Vernetzung durch Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Anbietern und Multiplikatoren.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die unmittelbar mit der Umsetzung des Projektes verbunden sind. Personalausgaben sind bis zur Entgeltgruppe E 13 entsprechend des jeweils gültigen TV-L zuwendungsfähig. Regieausgaben sind bis zu einem Umfang von sieben vom Hundert bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben förderfähig.

3.2.1 Personalausgaben sind

- a) Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des jeweils gültigen TV-L, nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben müssen für die Umsetzung des Projekts unmittelbar erforderlich sein. Die Bewilligungsbehörde stellt die Höhe und Angemessenheit der im Antrag geltend gemachten Sachausgaben fest.

3.2.3 Honorarausgaben

Teil III Ziffer 1.1.3 gilt entsprechend.

3.3 Höhe der Zuwendung

Der Anteil des Landes kann bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste.

D Modellprojekte und zeitlich begrenzte Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik außerhalb des Landesfamilienförderplans

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie gemeinnützige überörtliche Träger in Thüringen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Der Projektträger legt dem für Familienförderung zuständigen Ministerium bis spätestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn eine Konzeption des Modellprojekts / des Vorhabens mit folgendem Inhalt vor:

- Ziele des Modellprojekts / Vorhabens,
- Darstellung der Neuartigkeit, Einzigartigkeit und des fachlichen Potenzials des Projekts (Innovationscharakter),
- Maßnahmen zur Umsetzung,
- Zielgruppenbeschreibung,
- Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle,
- Zeitplanung,
- Angaben zu vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen,
- Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung beziehungsweise zur Evaluation sowie
- Aussagen zur Veröffentlichung und Nachnutzung der Ergebnisse.

2.2 Buchstabe B.1 Ziffer 2.1 gilt entsprechend.

2.3 Der Projektträger hält für die Koordination des Modellprojektes persönlich und fachlich geeignetes Personal vor.

2.4 Modellprojekte sind grundsätzlich nur bis zu einer Dauer von drei Jahren förderfähig. Im Ausnahmefall und bei einem unabweisbaren Landesinteresse kann ein Modellprojekt bis zu fünf Jahre andauern, sofern das für Familienförderung zuständige Ministerium dies nach der Prüfung der Konzeption bestätigt.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die unmittelbar mit der Umsetzung des Projektes verbunden sind. Personalausgaben sind bis zur Entgeltgruppe E 13 entsprechend des jeweils gültigen TV-L zuwendungsfähig Regieausgaben sind bis zu einem Umfang von sieben vom Hundert bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben förderfähig.

3.2.1 Personalausgaben sind

- a) Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des TV-L, nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2.2 Die Sachausgaben müssen für die Umsetzung des Projekts unmittelbar erforderlich sein. Die Bewilligungsbehörde stellt die Höhe und Angemessenheit der im Antrag geltend gemachten Sachausgaben fest.

3.2.3 Honorarausgaben
Teil III Ziffer 1.1.3 gilt entsprechend.

3.3 Höhe der Zuwendung

Der Anteil des Landes kann bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

4 Verfahren

4.1 Das für Familienförderung zuständige Ministerium prüft die eingereichte Konzeption nach Ziffer 2.1 und fordert den Träger bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde auf. Der Antrag soll bis spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Projektbeginn bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Die Aufforderung zur Antragstellung begründet noch keine Pflicht des Landes, die Maßnahme zu fördern.

4.2 Die Prüfung der eingereichten Konzeption nach Ziffer 2.1 durch das für Familienförderung zuständige Ministerium ersetzt nicht die von der Bewilligungsbehörde durchzuführende Bedarfsprüfung nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 ThürLHO. Das Ergebnis der Bedarfsprüfung nach Satz 1 ist zu dokumentieren.

4.3 Das für Familienförderung zuständige Ministerium prüft stichprobenartig bei der Bewilligungsbehörde den Vollzug dieser Richtlinie im Hinblick auf die Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzten Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik.

5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste.

Teil III Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Allgemeine Schlussbestimmungen

1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.1 Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.1.1 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine Förderung von Personalausgaben kann nur erfolgen, wenn die Vergütung der fest angestellten Beschäftigten in Anlehnung an den geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt.

1.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

- 1.1.3 Für die Förderung von Honorarausgaben gilt die Honorarstaffel des für Familienförderung zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Der Zuwendungsempfänger hat eine Aufzeichnung über die geleisteten Stunden der Honorarkräfte zu führen und für spätere Prüfungen aufzubewahren.
- 1.1.4 Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zuwendungsfähig.
- 1.1.5 Ausgeschlossen ist die Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ oder anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen. Dabei gilt, dass die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltende Wertgrenze mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf eine Investition darstellt.
- 1.1.6 Die Zuwendungsempfänger haben jeweils bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres dem für Familienförderung zuständigen Ministerium einen Tätigkeitsbericht nach dessen Vorgaben vorzulegen.
- 1.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen im Hinblick auf die Förderung von Zuschüssen zur Familienerholung nach Teil II Buchstabe B.1
- 1.2.1 Gefördert werden Familien im Sinne des § 2 ThürFamFöSiG, die ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben und mit ihren kindergeldberechtigten Kindern in einem Haushalt leben. Bei teilnehmenden Großeltern oder getrenntlebenden Elternteilen entfällt das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts.
- 1.2.2 Eine Förderung kann gewährt werden, wenn das regelmäßig erzielte Familiennettoeinkommen das Eineinhalbfache des Regelbedarfs nach § 27a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht übersteigt. Für Alleinerziehende tritt an die Stelle des Eineinhalbfachen des Regelbedarfs das Zweifache des Regelbedarfs eines Haushaltsvorstandes.
- 1.2.3 Berechnungsgrundlage für die Förderung ist das Familiennettoeinkommen, das sich aus dem Bruttoeinkommen der Familienmitglieder zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften (außer Kindergeld und Kinderzuschlag), abzüglich Einkommenssteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Mietkosten, zusammensetzt.
- 1.2.4 Die Familie hat gegenüber der Familienferienstätte oder der Familienerholungseinrichtung die Angaben nach Ziffer 1.2.3, soweit zutreffend, durch die Vorlage von aktuellen
- Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsbescheinigungen,
 - Bescheiden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG),
 - Bescheiden über Ausbildungsbeihilfen,
 - Bescheinigungen über sonstige Einkünfte und
 - Bescheinigungen über die Mietkosten
- nachzuweisen.
- 1.2.5 Eine Förderung kann für jede Familie nur einmal pro Jahr gewährt werden. Eine gleichzeitige Förderung von teilnehmenden Personen über andere Förderprogramme des Landes im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung ist ausgeschlossen. Die Familie erklärt gegenüber der Familienferienstätte oder der Familienerholungseinrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2.

- 1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen im Hinblick auf die Förderung von überregionalen Familienbildungsangeboten nach Teil II Buchstabe B.3

Ziffer 1.2.1 gilt entsprechend.

- 1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen im Hinblick auf die Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzte Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik außerhalb des Landesfamilienförderplans nach Teil II Buchstabe D

- 1.4.1 Der Projektträger führt einen Nachweis über Kontakte und Kooperationen, mit denen das Projekt realisiert wird und legt diesen auf Anforderung dem für Familienförderung zuständigen Ministerium vor.

- 1.4.2 Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger über den gesamten Projektzeitraum zu evaluieren. Das Ergebnis ist dem für Familienförderung zuständigen Ministerium in Berichtsform spätestens sechs Monate nach Projektende vorzulegen.

2 Abweichungen im Einzelfall

Soweit die sachlichen oder örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für die Familienförderung zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn hierfür unabwiesbare und unvorhergesehene Gründe vorliegen.

3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

4 Übergangsbestimmung

Das Antragsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 wird zwischen dem für Familienförderung zuständigen Ministerium, der Bewilligungsbehörde und den Antragstellern abgestimmt.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 2021



Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie